

Die häufigsten Fragen zum BremWoBeG

Die häufigsten Fragen zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) werden hier beantwortet. Dabei werden die Regelungen erklärend und vereinfachend dargestellt. Im Zweifelsfall gilt der Text des Gesetzes.

Fallen alle Senioren-Wohngemeinschaften unter das Gesetz?

Nein, es gelten mehrere Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Senioren-Wohngemeinschaft unter das Gesetz fällt:

Sie ist im Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohner/innen. D.h. selbst wenn alle Bewohner/innen ausziehen, besteht die WG weiter.

Die Bewohner/innen sind mehrheitlich unterstützungsbedürftig und nehmen gemeinschaftlich entsprechende Unterstützungsleistungen ab.

Aber es steht doch im Gesetz: wenn nur eine Person pflegebedürftig ist, fällt die Einrichtung unter das Gesetz.

Das trifft nur dann zu, wenn der Vermieter bestimmt, von welchem Pflegedienst diese eine Person sich pflegen lassen muss. Das kommt nur in „trärgesteuerten Wohnformen“ (§6) und „Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ (§7) vor, und nicht in selbstorganisierten Wohnformen.

Fallen alle Wohngemeinschaften, in denen Personen gepflegt werden, unter das Gesetz?

Nein, viele Wohngemeinschaften fallen nicht darunter. Private Wohnformen, in denen nicht die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner von demselben Pflegedienst betreut wird und solche, in denen die Menschen ihren Pflegedienst ganz frei wählen, fallen nicht darunter. Auch solche nicht, die selbst organisiert sind und beim Auseinandergehen der Bewohner/innen aufgelöst werden. Damit sind solche Wohn- und Hausgemeinschaften, wie z.B. die von Altbürgermeister Dr. Henning Scherf nicht betroffen.

Betroffen sind hingegen Pflege-Wohngemeinschaften, die weiter bestehen, wenn die Bewohner/innen wechseln. Dies sind in der Regel die von einem Träger (Verein, Stiftung, Verband, Firma o.ä.) angebotenen unterstützenden Wohngemeinschaften.

Wenn in einer WG die Bewohner/innen nach und nach pflegebedürftig werden, bis die Mehrheit gepflegt wird, fällt die WG dann unter das Gesetz?

Nein. Die private Unterstützungs- oder Pflegesituation fällt in den meisten Fällen nicht unter das Gesetz. Sie fällt aber darunter, wenn die Unterstützung und das Wohnen vertraglich verbunden sind. Dann sind die Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten der Bewohner/innen eingeschränkt.

Bei den selbstorganisierten Wohngemeinschaften, die die o.g. Bedingungen erfüllen, bei denen aber Unterstützung und Wohnen nicht vertraglich verbunden sind, werden nur zu Beginn die Vereinbarungen oder Verträge überprüft. Damit sollen die selbstorganisierten

von den trägergesteuerten Wohnformen unterschieden werden können. Zum Schutz der Bewohner/innen wird Etikettenschwindel verhindert.

Fällt das Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen unter das Gesetz?

Nein, diese Art des Betreuten Wohnens ist vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, weil es in der Regel ein Einzelwohnen ist und das Wohnen und die Unterstützungsleistungen nicht vertraglich verknüpft sind.

Wird Service-Wohnen jährlich von der Heimaufsicht kontrolliert?

Die Freiheit, spezielle Unterstützungs- und Pflegeleistungen frei wählen zu können, wird einmal anhand der Verträge überprüft, danach nur bei Vertragsänderungen. Prüfungen in den Wohnungen gibt es nicht, in den Gemeinschaftsflächen nur, wenn dazu Anlass besteht.

Bringt das Gesetz Pflichten für die Bewohner/innen von selbstorganisierten Wohngemeinschaften und Service-Wohnen?

Nein, es bringt nur Informationspflichten für die Anbieter, für die Leistungserbringer. Die Bewohner/innen haben den Nutzen davon.

Behindert die Bürokratie neue Wohnformen?

Nein, das Gesetz schützt neue Wohnformen und ihre Bewohner/innen und verhindert Etikettenschwindel. Niemand wird dabei behindert, eine Wohngemeinschaft, Service-Wohnen oder ein anderes Wohnen mit Unterstützung zu gründen. Diese Wohnformen werden durch das Gesetz auch nicht teurer. Wer vor den Bewohner/innen nichts zu verbergen hat, braucht sich vor Transparenz nicht zu fürchten.

Warum werden Wohngemeinschaften und Service-Wohnen nicht grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen?

Es ist eine Vielfalt von Angeboten entstanden, die Wohnen und Unterstützung verbinden. Diese Vielfalt ist gut. Aber für die Bewohner/innen entstehen Abhängigkeiten, wenn sie z.B. den Pflegedienst nicht frei wählen können. Es sind in den letzten Jahren auch Wohngemeinschaften und Service-Wohnen mit heimähnlichen Strukturen entstanden. Dadurch kann es einen Etikettenschwindel geben, der es den Bewohner/innen schwer macht, die Unterschiede zwischen den Einrichtungen zu erkennen.

Wurden in Bremen bereits Wohngemeinschaften von der Heimaufsicht kontrolliert?

Ja, auch nach dem alten Bundes-Heimgesetz war es eingeschränkt möglich, Wohngemeinschaften daraufhin zu überprüfen, ob sie unter das Heimgesetz fallen. Einige trägergesteuerte Wohngemeinschaften, aus denen es Beschwerden von Bewohner/innen gab, wurden darauf überprüft, ob wirklich die Wahlfreiheit gewährleistet war.

Bleibt die Fachkraftquote erhalten?

Ja, die Fachkraftquote von fünfzig Prozent bleibt in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen erhalten. Die Heimaufsicht überprüft die Einhaltung.

Wie werden Heime (jetzt: „Pflege- und Betreuungseinrichtungen“) überprüft?

Die Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden jährlich von der Heimaufsicht geprüft. In der Regel wird abwechselnd angemeldet und unangemeldet geprüft. Wenn es aber dazu Anlass gibt, z.B. bei bestimmten Beschwerden, wird grundsätzlich unangemeldet geprüft. Der MDK überprüft die Pflege- und Betreuungseinrichtungen ebenfalls jährlich.

Veröffentlicht die Heimaufsicht ihre Prüfberichte?

Die Prüfberichte sollen unter Wahrung des Datenschutzes in Zukunft veröffentlicht werden. Dies soll in allgemein verständlicher Sprache geschehen. Vergleichsmöglichkeiten nutzen den Bewohner/innen und Angehörigen bei der Auswahl der Häuser.

Warum hat die Heimaufsicht Kontrolle und gleichzeitig Beratung der Heime zum Auftrag?

Viele Anbieter von Angeboten benötigen fachliche Beratung und sind selbst gerne bereit, mit etwas Unterstützung Mängel abzustellen. Oft wird die Beratung auch nach einer Kontrolle nötig, wenn Mängel zutage getreten sind.

Und: nicht alles, was am Wohnen und an den Unterstützungsleitungen zu verbessern ist, ist ein Gesetzesverstoß. In solchen Fällen kann die Heimaufsicht nur durch Beratung helfen.

Reicht das Personal der Heimaufsicht zukünftig noch aus?

Für die jetzigen Aufgaben reicht es aus. Der Personalstand der Heimaufsicht muss regelmäßig im Verhältnis zu den Aufgaben und zur Zahl der Heime überprüft werden. 2007 und 2008 ist das Personal der Heimaufsicht aufgestockt worden.

Führen das bürgerschaftliche Engagement in Heimen und die Stadtteilöffnung zu höheren Kosten?

Viele Heime öffnen ihre Häuser für Ehrenamtliche, bieten Gruppen von Ehrenamtlichen Sitzungsräume, veranstalten Vorträge, Kulturveranstaltungen und Feste, kooperieren mit Kindergärten u.a. Das machen sie schon länger und unabhängig vom Gesetz, ohne dass sie das viel Geld kostet. Heime, die das noch nicht tun, können davon lernen.

Werden Bewohner/innen durch Unruhe belästigt, wenn sich die Häuser öffnen?

Für die meisten Bewohner/innen ist es eine Freude, wenn die Häuser nicht vom Leben im Stadtteil abgeschnitten sind, wenn Ehrenamtliche ins Haus kommen, wenn der Gesang einer Kindergruppe willkommen ist. Falls es wirklich zu schädlicher Unruhe und Lärmbelästigungen kommt, lässt sich z.B. mit Hilfe der Interessenvertretung der Bewohner/innen sicher eine Lösung finden. Die Heimaufsicht fordert nichts, das für die Bewohner/innen eine Belästigung ist.

Wird die Heimmitwirkung erleichtert?

Ja, die Mitwirkung von ehrenamtlichen Externen wird erleichtert, wenn im Heim sich unter den Bewohner/innen nur wenige oder keine geeigneten Personen für den Bewohnerbeirat finden. Im neuen Gesetz gibt es klare Bestimmungen für die Interessenvertretung der Bewohner/innen.

Warum verbietet die Behörde nicht den Neubau von immer mehr Pflegeheimen?

In Bremen und Bremerhaven gibt es ein Überangebot an Pflegeheimplätzen. Aber die Zahl der Pflegeheimplätze wird nicht zentral geplant und gesteuert, sondern es gibt ein Marktgeschehen mit vielen Anbietern. Mit dem Heimrecht kann man Auflagen für den ordnungsgemäßen Betrieb machen, nicht aber den Betrieb von Pflegeheimen gebieten oder verbieten.

Warum hat das neue Gesetz mehr Paragraphen als das alte Heimgesetz?

Früher wurde nur zwischen „ambulant“ und „stationär“, zwischen „zu Hause“ und „im Heim“ unterschieden. Aber das Angebot an Wohnformen ist vielfältig geworden. Das neue Gesetz geht darauf ein und wird den einzelnen Wohnformen gerecht, ohne sie über einen Kamm zu scheren.

Außerdem wurde darauf geachtet, dass inhaltliche Zusammenhänge jeweils eine eigene Überschrift bekommen haben, also einen eigenen Paragraphen. Das dient der Verständlichkeit.

Kann man das Gesetz nicht verständlicher formulieren?

Im Vergleich zu einigen anderen Länder-Heimgesetzen ist das BremWoBeG verständlich formuliert. Weil es aber juristisch präzise formuliert sein muss, ist es trotzdem kompliziert. Nicht-Juristen kann es helfen, bei Unklarheiten in der Gesetzesbegründung nachzulesen.

Mit vereinfachenden Darstellungen, Broschüren und Veranstaltungen wird die Behörde nach der Beschlussfassung das Gesetz erklären und verdeutlichen. Eine Darstellung in leichter Sprache soll es ebenfalls geben. Für die Heimbeiräte wird es besondere Informationsveranstaltungen geben.

Stand: 19.04.2010